



Wahl: Datum:
18.08.2011

Umfrage zu betrieblichen Datenschutzbeauftragten in rheinland-pfälzischen Unternehmen

Erinnerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich ist Ihnen entgangen, dass ich Sie bereits im Juni 2011 in meiner Funktion als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Privatwirtschaft angeschrieben habe und Sie um Mitwirkung bei einer Umfrage zu betrieblichen Datenschutzbeauftragten in rheinland-pfälzischen Unternehmen gebeten habe. Lassen Sie mich daher meine Aufgabe, die Unternehmensumfrage sowie das Erfordernis Ihrer Mitwirkung kurz nochmals erläutern.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz ist eine oberste Landesbehörde, welche gem. § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes als Aufsichtsbehörde überwacht, ob die rheinland-pfälzischen Unternehmen gesetzeskonform mit den Daten ihrer Kunden und Mitarbeiter umgehen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wende ich mich im Rahmen einer Umfragaktion an rund 1500 rheinland-pfälzische Unternehmen, bei denen es auf Grund ihrer Größe nahe liegt, dass sie in erheblichem Umfang personenbezogene Daten verarbeiten. Hierzu bestimmt das Gesetz (§ 4f BDSG), dass solche Unternehmen zur Wahrung der Rechte von Kunden und Mitarbeitern sowie zur Beratung der Unternehmensleitung einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.

Angesichts der vielfältigen Sicherheitsrisiken, die mit der modernen Datenverarbeitung zwangsläufig einhergehen, halte ich die Einsetzung solcher Datenschutzbeauftragten für äußerst wichtig. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie mir nunmehr die im beigefügten Fragebogen erbetenen Informationen zukommen lassen würden. Bitte senden Sie uns den beigefügten Fragebogen daher ausgefüllt bis zum 5. September 2011 zurück.

Ihre Mitwirkung an dieser Umfrage ist für uns sehr wichtig. Bereits auf unser erstes Anschreiben haben in Rheinland-Pfalz fast 1000 der einbezogenen Unternehmen geantwortet. Die Ergebnisse werden mit Sicherheit für die Situation des Datenschutzes in Rheinland-Pfalz von großer und positiver Bedeutung sein. Aussagekräftig wird die Umfrage jedoch nur, wenn sich auch diejenigen Unternehmen daran beteiligen, die bislang noch nicht den Fragebogen ausgefüllt haben.

Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich im Fall der Nichtbeantwortung des Fragebogens ein aufsichtsbehördliches Auskunftsverfahren einleiten werde, bei dem ich auf der Grundlage meiner hoheitlichen Befugnisse (§ 38 Abs. 3 BDSG) die notwendigen Informationen einholen werde. Dies liegt sicherlich weder in Ihrem noch in meinem Interesse.

Lassen Sie mich daher abschließend bekräftigen, dass diese Umfrage keinesfalls den Zweck hat, Unternehmen etwaige Versäumnisse nachzuweisen. Sollten Sie im Rahmen der Beantwortung der Umfrage zur Auffassung gelangen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten jetzt bestellen müssen, so teilen Sie mir das bitte mit. Die Angaben der Umfrage werden nicht zum Nachteil der Unternehmen verwendet werden. Sollte ich allerdings auch auf dieses Schreiben keine Antwort von Ihnen erhalten, so werde ich dieses Entgegenkommen im Rahmen des sich anschließenden Auskunftsverfahrens nicht aufrecht erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Wagner